

Abo-
Abo-
Abo-
Abo-
Abo-

Abonnementpreise

In ganzem deutschen Reich: 18 Mark
Jährlich Ausserhalb des Reiches tritt Post- und
14 jährlich: 4 Mark 50 Pf. Stempelzuschlag hinzu.
Einzelne Nummern: 10 Pf.

Insertionspreise

Für den Raum einer gespaltenen Petitselle: 10 Pf.
Unter „Eingesandt“ die Zeile: 50 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage,
Abends für den folgenden Tag.

Amtlicher Theil.

Dresden, 13. Januar. Ihre Hoheiten der Herzog und die Herzogin von Schleswig-Holstein sind gestern Nachmittag 6 Uhr nach Gotha abgereist.

Bekanntmachung,
die Ausgabe verzinslicher Schapanweisungen im
Betrag von 15 Millionen Mark betreffend.

Das unterzeichnete Finanzministerium bat, auf Grund der ihm von der Sändeversammlung mittels Standescher Schriften vom 5. April 1872 und 30. Januar 1873 dazu erhaltenen Ermächtigung, beschlossen, an Stelle der laufenden Bekanntmachung vom 17. August 1874 (Siegel und Verordnungsslblatt vom Jahre 1874 Seite 108) auszugeben, am 15. Februar und bei 1. März d. J. fällig werden den Ser. III und IV der Königlich Sachsischen Schapanweisungen vom Jahre 1874 im Betrage von je zwei Millionen Fünfhundert Tausend Mark wiederum zwei Serien (Serien I und II) der Königlich Sachsischen Schapanweisungen vom Jahre 1875 im Betrage von je sieben Millionen Fünfhundert Tausend Mark und zwar jede derselben mit:

1,500,000 M.	in Abschriften zu	300,000 M.	Lit. A,
2,250,000	150,000	B,	
3,000,000	30,000	C,	
150,000	3000	D	

auszugeben.

Der Zinsfuß dieser Schapanweisungen ist auf drei und ein halbes Prozent für das Jahr, die Dauer ihrer Umlaufzeit aber auf fünf und ein halb Monate — und zwar für die erste Serie (Ser. I) vom 1. Februar bis 15. Juli 1875 und für die letztere Serie (Ser. II) vom 15. Februar bis 1. August 1875 — festgesetzt.

Die Schapanweisungen werden von dem unterzeichneten Finanzministerium ausgefertigt.

Die Begehung, unter welchen die Überlassung erfolgt, sind bei der Königlich Preussischen Generaldirektion der Seehandlungssocietät zu erfahren.

Dresden, den 5. Januar 1875.

Finanzministerium.

v. Briesen. v. Brück.

Nichtamtlicher Theil.**Uebersicht.****Telegraphische Nachrichten.**

Tagesgeschichte. (Berlin, Hirschberg, Kassel, Stuttgart, Paris, San Remo, Valencia, London, St. Petersburg, Philadelphia.)

Der Prozeß Osenheim in Wien.

Dresdner Nachrichten.

Provinzial-Nachrichten. (Bautzen, Frankenberg.)

Börsennachrichten.

Telegraphische Witterungsberichte.

Feuilleton. Tageskalender. Inserate.

Bücherei.

Deutscher Reichstag. (Sitzung vom 12. Januar.)

Provinzial-Nachrichten. (Chemnitz, aus dem Vogtland, Bamberg.)

Telegraphische Nachrichten.

Frankfurt a. M., Mittwoch, 13. Januar. (Tel. d. Dresden. Journ.) Heute Morgen wurden hierzulast sämmtliche sozialdemokratische Arbeitervereine und Gewerkschaften polizeilich aufgelöst.

Feuilleton.

Redigirt von Otto Band.

Die projectierte dritte deutsche Nordpolarsfahrt.

(Satzung aus Nr. 8.)

In Hinblick auf das Werk: „Die zweite deutsche Nordpolarsfahrt in den Jahren 1869/70“ dürfen als die hauptsächlichsten wissenschaftlichen Resultate die folgenden bezeichnet werden:

1) in geographischer Beziehung die Explorations der Küste Ostgrönlands vom 73° bis über den 77° n. Br. hinaus; die topographische Aufnahme einzelner Theile derselben, die Erkundigung großer teils unbekannter Fjorde und die Entdeckung bedeutender Gebirgsstücke von einer bisher in den arktischen Regionen unerwarteten Erhebung;

2) in hydrographischer Beziehung: der Nachweis des Vorhandenseins und der Größe einer polaren Südförmung längs der Küste Ostgrönlands bis über Cap Farewell hinaus, die genauen Beobachtungen über Ebbe und Flut, Temperaturen des Meerwassers und Eisverhältnisse, sowie eine Reihe Tiefebestimmungen, die gleich Material zur Kunde des Meerbodens lieferten;

3) in meteorologischer Hinsicht: die Ermittlung der Jahreswitterung, Untersuchungen der Winde und des Luftdrucks;

4) in astronomischer Beziehung: jährliche Ortsbestimmungen und die für die Geodäsie mit vielen Glück versuchten Gradmessungen die Ostküste Grönlands entlang;

5) in Bezug auf Erdmagnetismus: Ermittlung der magnetischen Konstanten;

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redakteur: Commissionsrath J. G. Hartmann in Dresden.

Inscretaannahme auswärts:
Leipzig: Fr. Brandstetter, Commissionsrath des
Dresdner Journals;
obendas: Eugen Fort; Hamburg-Berlin-Wien-Leipzig;
Basel-Breslau-Frankfurt a. M.: Haasenstein & Vogler;
Berlin-Wien-Hamburg-Franz-Leipzig-Frankfurt a. M.;
München: Rud. Moner; Berlin: S. Kornick; Insalden-
dank, H. Albrecht; Bremen: E. Scholte; Breslau:
L. Stange's Bütow; Chemnitz: Fr. Voigt; Frankfurt
a. M.: E. Jaeger'sche u. J. C. Herrmann'sche Buchh.;
Düsseldorf: C. Schröder; Hanover: C. Schönfeld;
Paris: Hause, Lüttje, Bullier & Co.; Stuttgart: Deubel
& Co.; Hamburg: P. Kleudgen; Wien: Al. Oppeln.
Berätsgeber:
Königl. Expedition des Dresden Journals,
Dresden, Margarethenstraße No. 1.

Versailles, Dienstag, 12. Januar, Abends.
(Tel. d. Dresden. Journ.) Die Nationalversammlung beendigte in ihrer heutigen Sitzung die Generaldiscussion des Gesetzes über die Adress des Armees, nahm in der Specialberatung den ersten Artikel der Vorlage an und begann hierauf die Discussion des zweiten Artikels, an welcher sich Gambetta beteiligte. Gambetta findet die Fortsetzung der Beratung statt.

Die Meldung einiger Blätter, wonach der Herzog v. Broglie bereits mit der Formation des neuen Cabinets beschäftigt wäre, wird von der Agence Havas' formell demontiert. (Vgl. unsere vorherige Correspondenz unter „Tagesschichte“)

Paris, Mittwoch, 13. Januar, Morgens.
(Tel. d. Dresden. Journ.) Die Erstwahlen zur Nationalversammlung in den Départements Göteburg-Nord und Seine-et-Oise sind auf den 7. Februar übertraumt.

Der König Alfonso wird morgen seinen Einzug in Madrid halten. (Vgl. die „Tagesschichte“ unter Valencia.)

London, Dienstag, 12. Januar, Abends.
(Tel. d. Dresden. Journ.) Die Eisenhüttenbehörde in Nordengland haben eine nochmalige Herabsetzung der Löhn der Hochöfenarbeiter um 10 Prozent beschlossen.

Ein Kriegsschiff der westindischen Marinefaktion ist nach Santiago de Cuba beordert worden, um die Feststellung der Veranlassung der Beschlagsnahme des unter englischer Flagge segelnden und vor einiger Zeit in den cubanischen Gewässern ausgebrachten englischen Galeone „Eclipse“.

New-York, Dienstag, 12. Januar, Morgens.
(W. T. S.) Gestern hat hier unter dem Vortheil des Mayors Evars aus Veranlassung des letzten Ereignisse in Louisiana ein außerordentlich zahlreich besuchtes Meeting stattgefunden.

Die Versammlung erklärte, daß die militärische Intervention in die Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung von Louisiana gegen die Verfassung verstoße, sprach die Erwartung aus, daß die Bundesregierung das Verfahren der dortigen republikanischen Partei missbilligen werde, und nahm schließlich eine Resolution an, in welcher der Beschluss eines vor Kurzem aus der gleichen Veranlassung abgehaltenen Meetings in St. Louis, dem Verhältnis der Bundesregierung zuzustimmen, als unabkömmlig bezeichnet wird.

Die Vertreter des Staates Pennsylvania haben gegen das Verfahren in Louisiana einen energischen Protest erlassen.

New-York, Dienstag, 12. Januar, Abends.
(Tel. d. Dresden. Journ.) Dem Vernehmen nach hat sich das Cabinet über den Inhalt der Botschaft des Präsidenten Grant bezüglich Louisiana, welchen auch mehrere hervorragende Mitglieder des Senats billigten, geeinigt.

Der Gouverneur von New-York erklärt die Intervention des Generals Sheridan in New-Orleans für eine Verleugnung der Verfassung; New-York hat die heilige Pflicht, zur Wiederherstellung der Freiheit und Autorität der Civilbehörden gegenüber der Militärgewalt beizutragen.

Tagesgeschichte.

I. Berlin, 12. Januar. Im Reichstage fand heute die erste Beratung des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung statt. Die bayerischen Abg. Dr. Jäger, Hand und Fr. v. Frankenstein, Mitglieder der Centrumsfraktion, befämpften den Entwurf, den sie als einen Eingriff in die bayerischen Rechtsvatrechte, die bayerische Verfassung und das Concordat bezeichneten, bestritten überdies das Bedürfnis eines solchen Gesetzes für Bayern. Ihnen gegenüber verteidigten Abg. Dr. Eßl und der bayerische Justizminister Dr. v. Häusle die Vorlage. Mehrere Reden beschäftigten sich außerdem mit Einzelheiten des Entwurfs.

II) In Bezug auf Zoologie und Botanik, in welchen Zweigen in Ostgrönland wertvolle Sammlungen zusammengetragen wurden, deren Bearbeitung eine wesentliche Verdichtung der Kenntnis arktischen Fauna und Flora bildet (Aufzähldes Moskowschen);

III) in geologischer Beziehung haben die gemachten Sammlungen das Material zu der ersten geologischen Karte geliefert, die u. A. das Vorhandensein von Kohlen- und Fossilienlagern nachweist.

IV) endlich die Lösung der eigentlichen Polarfrage, nämlich die Errreichung des Nordpoles, betrifft, so waren einmal die Eisverhältnisse an der Küste in beiden Sommer nicht günstig, andererseits konnte, da der Plan nur auf eine Überwinterung beruht war, nur ein energetischer Versuch, mittels Schlitten nach Norden vorzudringen, gemacht werden. Hierbei hat sich herausgestellt, daß auf Grund bisheriger Erfahrungen nachvorderste und mit nötigstem Zugmaterial (Rennpferden und Hundem) ausgerüstete Schlittenexpeditionen günstige Chancen haben, um hohe Breiten zu erreichen. Ebenso ist, nach der Beschaffenheit des Landes, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, selbst zu Schiffen erheblich weiter vorzudringen.

Die vorausgegangenen Fachmänner, u. A. die Mitglieder der letzten Expeditionen sind darüber nun einig, daß das nächste Ziel einer neuen deutschen Polarexpedition wiederum die Ostküste Grönlands sein muß, welche von unseren Nordfahrern zuerst wissenschaftlich erschlossen wurde und wo ein unter Röhren und Anstrengungen bereit gewonnenes Terrain als Basis für weitere Forschungen sich bietet, welche Deutschland Segelung und Wissenschaft neue Ehre erringen dürften.

Nachdem der Verein für die deutsche Nordpolarsfahrt zu Bremen die Herausgabe des offiziellen Hauptwerkes über die zweite Expedition vollendet hatte, trat die Frage

worüber die Verleihung des Entwurfs an eine Commission wurde gegen die Stimmen des Centrums abgelehnt; die zweite Abstimmung wird daher im Plenum stattfinden, und zwar soll schon in der nächsten Sitzung, Donnerstag, damit begonnen werden. (Vgl. den Sitzungsbericht in der Beilage.) — Neben den von dem Abg. Dr. Stenglein vorgelegten Gelehrtenwurfs, betreffend die Umänderung von Aktionen im Reichswährung, hat die zu dessen Vorberatung niedergelegte Commission Bericht erstattet. Dieselbe beantragt mit 4 gegen 3 Stimmen Annahme des Entwurfs in einer etwas geänderten Fassung, mit der Beschränkung, daß die Umwandlung nur statthaft ist, wenn sie vor dem 1. Januar 1875 geschlossen und zum Handelsregister angemeldet werden ist, empfiehlt jedoch Ablehnung des § 2, nach welchem die infolge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Beurkundungen frei von Staatsabgaben sein sollen.

Die Commission zur Vorberatung des Bautzener Gesetzes geht ebenso wie die Beratungen der Vorlage fort und zwar zunächst über den § 44, betreffend die Privatennotenbanken. Die am Abend vorher unterbrochene Discussion wurde wieder aufgenommen und lebhaft fortgesetzt. Es handelt sich nach der „D. R. C.“ wesentlich um die Anträge der sog. Bambergischen Coalition, die namentlich vom Präsidenten Delbrück sehr scharf bekämpft wurden. Das Resultat der längeren Debatte war die Ablehnung der Anträge Bamberg's mit 14 gegen 7 Stimmen. Dagegen wurden die Sätze 1 und 2 des Beschlusses des Bundesrats, welche in Form eines Antrags des Dr. Hornier der Commission unterbreitet werden, unverändert angenommen und dann um 11 Uhr die Debatte am heutigen Abend vertagt.

*** Berlin, 12. Januar. (Tel.)** Die hier eingetroffene

Zeitung des Kurfürsten wurde heute Nachmittag 4 Uhr vom Bahnhofe aus durch die Bahnhofstraße nach dem Friedhof geleitet. Den von 8 Fabriken gegenwärtigen Trauerwagen voran schritt die Hofmarken und der Hofmarschall des Kurfürsten, sowie die Kammerherren und der Hofmarschall des Kurfürsten, sowie die Geistlichkeit. Unter den dem Kurfürsten folgenden Vertragsabkommen befinden sich die Söhne des Kurfürsten und viele Beamte und Bürger.

Stuttgart, 11. Januar. (R. C.) Auf die heute Vermittlung durch die noch verbliebenen Directoren Graf und Kühlke abgegebene Übernahmeverklärung wurde die Commissionsbank heute Mittag notariell geschlossen.

¶ Paris, 11. Januar. Für einige Tage wird die Ministerkrise in latentem Zustande fortdueren. Wie zu erwarten stand, hat Mac Mahon, nachdem seine Unterredungen mit de Parc, Duval und d'Audiffret-Pasquier erfolglos geblieben waren, sich abermals an den Herzog v. Broglie gewandt. Seit es nun, daß dieser selber den Augenblick noch nicht gekommen glaubte, um als der unvermeidliche Retter aus der Coulisse herzutreten, sei es, daß er keine Collegen finden konnte, die unter den jetzigen Verhältnissen mit der Kommission einverstanden wären; genug, daß Broglie erklärt, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits den Präsidenten der Republik, daß er nicht wohl vor dem Vortrum über das konstitutionelle Project, welches noch auf der Tagesordnung steht, die Bildung eines Cabinets übernehmen könne. Er, de Broglie selber, habe zu der Verlegung der konstitutionellen Sache seinerseits

mit der äußersten Linken die sofortige freiwillige Auflösung des Verbands zu wünschen. Möglich wäre also immerhin, daß binnen kurzer Zeit die Regierung und die Republikaner dasselbe Ziel, nämlich die Auflösung, ins Auge fassen, aber nicht als Verbündete und mit sehr verschiedenen Hoffnungen. — Der Lord-Mayor von London ist am heutigen Tage wieder nach England abgereist. Er hat sich über die Aufnahme, die ihm hier geworden, nicht zu beklagen, wird aber noch achtigiges, unaußsehliches Denken und Sanktionen einiger Art eine Fazette bringen bedürfen. Die Reiche der Feindschaften, deren Held Sir Pertchell gewesen, hat gestern mit einem Diner und glänzenden Empfange im Elsässer ihren Abschluß gefunden. Vorgegangen überreichte eine Deputation der bayerischen Hansestämme dem englischen Gaste eine goldene Erinnerungsmedaille. In Boulogne hat der Sekretär noch eine kleine Nachsicht auszuhalten. Die Municipalität dieser Stadt will ihn nicht ohne Abschiedsstrauß über den Kanal Jahre lassen. — Geister haben die französischen Kroniamanten sich wieder in Paris eingefunden. Sie waren bekanntlich zu Anfang des Krieges von 1870 in der Bank untergebracht, von dort aber in einen See- hafen geflüchtet werden. Bei der Einziehung des Kaiserreichs wurden sie auf 2 Millionen geschätzt; die Rückzahlungskommission wird sie jetzt einer neuen Schätzung unterwerfen.

San Remo, 12. Januar. (Tel.) Die Kaiserin von Russland ist nunmehr von ihrem letzten Unwohlsein wieder hergestellt und hat die Spazierfahrten im offenen Wagen bereits wieder aufgenommen. Die Großfürsten Paul und Sergius sind heute hier eingetroffen.

Valencia, 11. Januar. (Tel.) Der König Alfonso ist heute Nachmittag um 2 Uhr in Grau, dem einzigen Ort von der Stadt entfernten Hafenort von Valencia, ans Land gestiegen. Bei der Ankunft an der Rhee von Valencia begrüßte ihn zuerst der Kommandant des im heutigen Hafen liegenden französischen Flottillecampes "Ville". Der König erhielt die Begegnung auf das Herzlichste. Der Marineminister Marquis de Melins sprach dem französischen Kommandanten seinen Dank aus für den sympathischen Empfang, welcher dem Könige in Marseille zu Theil geworden war. Wie es heißt, wird der König morgen nach Sagunto gehen. Die Abreise von Valencia ist auf Mittwoch Morgen festgesetzt. Eine Anzahl Karlisten ist er überläuter ist gestern hier eingetreten.

Bezüglich der Königin Isabella schreibt der Specialcorrespondent der "Kreuzzeitung" aus St. Jean-de-Luz vom 7. Januar: Auf die Anfrage, ob die Königin-Mutter den König Alfonso begleiten dürfe, ist erwidert worden, daß in diesem Falle die Thronbesteigung des Infanten unverzüglich werde, und so ist die Übersiedlung der Kaiserin unterblieben. — Die Empferlung der Guiden des Don Carlos war doch bedeutender, als man anfangs glaubte. Ihren Kommandeur haben diese faulnen Soldaten erstickt, und sie waren auch dann noch nicht vertrieben, nachdem sie eine Abschlagszahlung von 8 Realen auf den Mann erhalten haben; am folgenden Tage traten daher mehrere Offiziere zusammen und zahlten aus ihren Witten die rückständige Löhnung für zwei Monate. — Weiter heißt es in dem dritten Schreiben: Mit Sicherheit hat sich gestern schon einige Befürworter der Berufung Alfonso's zum König. Ich möchte in Gesellschaft des Correspondenten der "New York Times", Herrn Buckland, einen Spaziergang an diesbezüglichen Ufer des Bidasoa von Borda hinzu bis Punda und Eubarza. Die zu Ende gehende Ebbe hatte die Ufer des Flusses bloßgelegt, und dort auf dem Schwamm derselben haben wir nicht weniger denn 9 Leichen Karlistischer Soldaten, die auf unsere Beratung herangegangen waren. Sie alle waren durch Wehrstöße geblendet, und zwar weil sie im Begriff gewesen waren, die Fahne des Präsidenten zu verlassen, um sich des neuen Monarchen anzuhüpfen. Wer soll das getan haben? Ich grüßt Karlistische Soldaten, die ihre Kameraden ihrer veränderten politischen Ansicht wegen, ermordeten.

Der "Agence Havas" geht die Nachricht von einer Proclamation des Präsidenten Don Carlos zu, welche sich mit der Ergebung Don Alfonso's zum König von Spanien befreit. Der Vertreterherr des "New-York Herald" bestätigt den Erfolg der Proclamation, welche aus Vera vom 6. Januar datirt ist, und zieht den Inhalt derselben im Nachstehenden wieder: Don Carlos befiehlt das Verbot seiner Heeres Alfonso, der sich aus Überzeugung zum Werkzeug derselben Seine Mutter mit Schmach abgrenzen, und verwirft den vorjährigen Kompromiß des revolutionären mit dem monarchischen Prinzip. Er ist die Legitimität und das Haupt der Beweise, und er schlägt verachtungsvoll die Verschläge der Expektanten revolutionäre aus. Heute stellt er den einzigen, seiner

liche Anstrengung, Honorare, Prämiens 30,000 Thlr., Dividens 20,000 Thlr., also Summe 50,000 Thlr. Hierzu ist zu bemerken, daß die Schafe jenseit, als die wissenschaftliche Ausübung ihres Werths behalten und der Preisträger je bemessen ist, daß bei Zukunft der Schafe wahrscheinlich ein Vorfall noch vorhanden sein wird, der wieder zu verwerthen ist. Der Anschlag gilt für neue Schafe und Kalben; erscheint es zweckmäßig aus gelingt es, passende, schon benutzte Lampen zu erwerben, so würde sich der Kostenbetrag wesentlich erhöhen.

Gerate jetzt, wo von Seite Englands die artischen Forschungen in geographischem Maßstabe wieder aufgenommen werden, erfordert eine Fortsetzung der so eben voll begonnenen Fortschrittsarbeit mehr als wünschenswert und für die Wissenschaften sowohl, als auch für das Kaiserreich Deutschland zur See von hoher Bedeutung. Deutschland ist nach seiner jetzigen politischen wie wissenschaftlichen einflugsreich in Stellung bejedem zu berufen, traurig mitzuwirken an der Lösung der beiden noch schwierigen großen geographischen Fragen, der Erforschung des inneren aquatorialen Afrika und der Erforschung der arktischen und antarktischen See.

Literatur. Soeben erschien das "Tagebuch der Königl. sächsischen Hoftheater vom Jahre 1874" wie seit langem mit gewissenhaftem Fleiß von Dr. Gabriel und Dr. Köhler zusammengestellt. Es bringt allen Kreislauf der Bühne einen genauen Überblick aller Theatermitglieder, sowie des ganzen hier thätigen Personals, ferner aller Aufführungen und aller Vorgänge und Veränderungen, die sich im Laufe des letzten Jahres zugestanden. In sommerlicher Erinnerung tritt dabei aufs Neue der Tod des Herrn Barth und der Abgang

Wurde gelegenden Protest aus Geschäftsräumen entgegen. Er erledigt in der Proklamation Alfonso's eine neue Gelegenheit zur Regeneration des Vaterlandes. Spanien verabschließt dieses Prätorianerthum; und besiegt die Karlistische Freiwillige, die Sieger von Montevideo, Sevilla, Andraitx, werden diese neue Schule für Spanien und das ganze christliche Europa abwenden müssen. Zur Unterstützung der Revolution berufen, wird Don Carlos sie unterdrücken, wenngleich sie sich hinter den Mantel geheimer Armutigkeit verbirgt. Er schwört zu Gott, er werde seine glorreiche Fahne unbefleckt erhalten, und erwartet von dem durch sie symbolisierten Prinzip die Rettung Spaniens.

In Sachen der von den Karlisten beobachteten und mit Beifall delegierten meilenburgischen Brigg "Gustav" geht der "K. B." von ihrem Correspondenten an der spanischen Grenze ein ausführlicher, vom 9. Januar datirter Bericht zu, den wir folgendes entnehmen: Der Captain Jeplin schreibt nach San Sebastian, die Karlisten haben ihm die ganze Ladung abgenommen und verworfen ihm die Crew, um sein eigenes Inventar zu verkaufen. Er befürchtet, daß die Ladung von den Karlisten als gute Preise erachtet wird. Täglich werden ihm einzelne Theile seines Inventars gestohlen, trotz der Karlistischen Wache, welche man dabei aufgestellt hat. Wenn er gegen diesen Diebstahl vortrete, werde er einfach ausgeschlossen. Die Besatzung des Schiffes hat, um endlich nach Madrid zu kommen, ein in spanischer Sprache abgefaßtes Document unterschrieben, in welchem nichts von der Bezeichnung erwähnt, dagegen die Karlisten sich ihrem Enttreten in Sarau zu verklagen hätten. Captain Jeplin gelebt in diesen Tagen mit seinem Steuermann Sarau zu verlassen, und es ist wohl zu hoffen, daß die Karisten die beiden Seeleute ruhig absieben lassen werden. Der Captain ist überzeugt, daß die Ladung in diesen Tagen durch den Karlistischen Alcalde in Sarau verkauft wird; dann hat er nichts mehr dort zu thun, das Schiff ist rettungslos verloren.

London, 12. Januar. (Tel.) Der Premier Disraeli ist wieder hier eingetroffen. — Gestern fand eine nicht öffentliche Versammlung der hauptsächlichen Führer der Nonconformisten in Glasgow statt, bei welcher die Bildung einer nationalen Association beschlossen wurde, durch welche die Dienstags des Staates von der Kirche in Schottland angestrebt werden soll. Eine nach Edinburgh eindringende Versammlung verfolgt den nämlichen Zweck.

St. Petersburg, 9. Januar. Aus Centralasien bringt der "Russ. Inv." vom Novembermonat Nachrichten, laut welchen der Khan von Chiva, trotz seiner Bedrängnis durch innere Unruhen und Gewissensbisse in seinem Lande, gewissenhaft und nach besten Kräften seinem Nachbar überwunden werden mußte, hätten er sich niemals zur Friedensregelung darüber verpflichtet gehalten habe und berechtigt gewesen wäre, die ganze Summe für sich zu behalten. Darum werden die Ackerländer, welche diesen Anklagepunkt betreffen, verfechten, darunter das Protokoll der Synode des Verwaltungsraths vom 23. October 1863, wonach der Generaldirektor damals ermächtigt wurde, aus den beauftragten Provinzen die Vorarbeiten zu bearbeiten.

In der heutigen Abendstunde gab der Angellage an: Die Concession für die Bahnhöfe Eisenow-Sugow, bei welcher die preußische Concession Stronberg & Co. des Herzogs v. Ratibor überwunden werden mußte, hätten er (Ostheim), Fürst Sapieha, Fürst Ladonowski, Dr. Olska und Engländer von der rumänischen Regierung erworben. Jeder Concessionsär erhielt 10,000 Rd. Sterl. für die Abtragung der Concessions an die Gesellschaft, der Bahnhofe Herz 100,000 Rds. für seine Unterstützungen und Bewilligungen. Aus der preußischen Herz und Olska gewählten Corresponsenten geht vor, daß die Erwerbung der Concessions preußischen Bürgern lange behandelt wurde und daß beide auf die Theilung des Gewinns arbeiteten. Ostheim schreibt Herz:

Wenn die Walachen uns wollen, das Gebiet des Schwinds zu betreten, werden wir ihnen dahin folgen. Die Belagerungen wurden bis 10 Uhr fortgesetzt. Ostheim legte jedes Schützstück zu seinen Gunsten auf.

Procey Ofenheim.

** Wien, 12. Januar. Das Verhör des Angeklagten wurde gestern am ein Beträchtliches weiter gebracht. Der vierter Punkt der Anklage, der den Gerichtshof nunmehr schon den zweiten Tag beschäftigte, kam zum Abschluß, und außerdem wurden auch noch die Punkte 7 und 8 erledigt. Es gab viele heftige Momente im Laufe der Verhandlung, und insbesondere eine Episode der Abendstunde, in welcher der Staatsanwalt, die Methode der Beleidigung des Angeklagten charakterisierte, die Beispiele Dienbem's als „laicos“ und in ihrer Wirkung „etwas deprimirend“ bezeichnete, brachte den Zeugen in so heftige Erregung, daß er sich zu der Bitte veranlaßt sah, die Sitzung auf einige Zeit zu unterbrechen. Ein interessanter Vorhang spielte sich hinter den Kulissen ab. Er betrifft die Geschworenen. In der Reihe derselben saß ein Mann, der Verwaltungsrath der Commissionsbank war. Die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dessen in strafgerichtlicher Untersuchung. Nach § 2 des Gesetzes ist die Nutzung der Geschworenenliste sind solche Personen zu dem Amt eines Geschworenen ungültig. Der Gerichtshof, dem der Verwaltungsrath der Commissionsbank war, die Commissionsbank befindet sich in Concerts und die Verwaltungsräthe infolge dess

Gewanderungen und Auswanderungen im Königreiche Sachsen im Jahre 1873.

— Ein und vorliegenden offiziellen Zusammenstellung der Einwanderungen nach, und der Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 entnehmen wir folgendes:

Die Zahl der im genannten Jahre eingewanderten männlichen Bevölkerung beträgt 1538 Personen, 884 männliche und 654 weibliche Geschlecht, von denen 282 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, 966 Familienmitglieder sind. Die Einwanderungen verteilen sich auf die Regierungsbezirke Dresden, Leipzig, Zwickau und Sonder in folgender Weise: im Regierungsbezirk Dresden wanderen ein in Summa 180 Personen (101 männl., 79 weibl.) Sie verteilen sich in den Städten, das auf die Stadt Dresden selbst 128 (71 männl., 49 weibl.), auf die übrigen Städte 29 (16 männl., 13 weibl.) und auf die in diesem Bezirk liegenden Dörfer 23 Personen (13 männl., und 10 weibl.). Sammen aus den genannten 180 Personen sind 76 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, 104 Familienmitglieder. Wo ist die Mehrzahl dieser Einwanderer angedeutet? Wo ist die Heimat dieser Einwanderer anzunehmen? So ist die Mehrzahl dieser Einwanderer angedeutet, nämlich 104 aus den Nordbundes- und Zollvereinländern, 76 sind aus anderen Ländern.

Der Regierungsbezirk Leipzig ist derjenige, in welchem im Vergleich zu den anderen die Einwanderung eine unglaubliche Zahl erreicht, denn hier besteht dieselbe aus 33 Einwohnern, das heißt 15 männl., 18 weibl. Personen. Von diesen Personen gehören dem männlichen Geschlecht 698, den weiblichen 348 an; 384 sind Familienhäupter oder Einzelbewohner, ebenso 603 Familienmitglieder. Der Verlust der Einwohner und Städten und Dörfern aufzuteilen umfasst hierauf bis auf nicht als ein Drittel der summierten Auswanderungen aus dem Königreiche, nämlich auf 100 (51 männl., 49 weibl.) Personen. Die Stadt Chemnitz kommt hier nur mit 3 Auswanderern (männl. Geschlecht) in Betracht, aus den übrigen Städten jedoch sind 59 (36 männl., 24 weibl.) Personen, und aus den Dörfern 39 (21 männl., 18 weibl.) fortgezogen.

Aus den 101 Auswanderern dieses Bezirks waren 47 Familienhäupter oder Einzelbewohner, 54 Familienmitglieder. Von ihnen behaupteten 26 noch Norddeutsche zu sein.

Der Regierungsbezirk Sachsen verlor im angegebenen Jahr durch Auswanderung 29 (17 männl., 12 weibl.) Bewohner, von denen 15 (davon 7 männl., 8 weibl.) aus den Städten und 14 (7 männl., 7 weibl.) aus den Dörfern weggingen.

Wo waren in diesem Bezirk Familienhäupter und Einzelbewohner 14, Familienmitglieder 15 von den erhaltenen 29 Personen.

Von ihnen wollten nur die verhältnismäßig größere Anzahl 14 ein neues Heim in den Ländern der Habsburgermonarchie finden, während 10 auswanderten nach Norddeutschland.

Die Zusammenfassung der Auswanderung vertheilt sich in

die Stadt Leipzig auf 16 (11 männl., 5 weibl.), auf die übrigen Städte 21 (7 männl., 14 weibl.) und die übrigen Dörfer 5 (5 männl., 2 weibl.). Nach hierauf hatten die meisten Einwanderer, nämlich 962 Länder des Nordbundes und Zollvereins zur Heimat, während aus anderen Ländern nur 75 kamen.

Der Regierungsbezirk Sachsen ist in seiner Bewohnerzahl durch Einwanderung im genannten Jahr um ganze 214 Personen, (131 männl., 92 weibl.) abgenommen worden.

Um denselben und 95 Familienhäupter oder Einzelbewohner, 145 Familienmitglieder.

Bei der Bezeichnung dieser Einwanderer auf die Städte und Dörfer ergibt sich hier, daß in

die größte Stadt des Regierungsbezirks, Chemnitz, die wenigsten Personen, nämlich 16 (11 männl., 5 weibl.), in die übrigen Städte aber 189 (hierunter 70 weibl.) eingewandert sind, während sich als neue Heimat die im belagerten Bezirk liegenden Dörfer 47 Personen (hierunter 17 weibl.) aufzuzeigen haben. Die Zahl des Nordbundes und des Zollvereins bildeten vor der Einwanderung auch hier die Heimat der meisten Einwanderer, denn aus 225 fanden nur 71 aus anderen als den genannten Ländern.

Die geringste Einwanderungszahl ergibt sich aus der Zusammenstellung für den Regierungsbezirk Sachsen, nämlich 78 Personen (35 männl., Geschlecht). Unter ihnen sind 24 Familienhäupter oder einzeln lebende Personen, 54 Familienmitglieder.

In diesem Bezirk entfallen 16 auf die Dörfer, denn in diesen wanderen 48 Personen (hierunter 19 weibl.) ein, während mit Ausbruch der Stadt Sachsen die Städte dieses Regierungsbezirks nur 35 Einwanderer (hierunter 18 weibl.) aufzuweisen haben.

Die Totalsumme der Einwanderungen vertheilt sich so nach im Vergleich auf Städte und Dörfer so, daß die größere Zahl von 185 Personen (hierunter 96 weibl.) auf die Städte, und nur die Zahl von 120 Personen (hierunter 48 weibl.) auf die Dörfer entfällt.

Nach Berücksichtigen vertheilt, bilden zunächst im Regierungsbezirk Dresden das stärkste Kontingent der in die Stadt Dresden eingingen Personen die Kategorie der Kaufleute, Kaufleute und Kommiss, welche hier mit 49 (24 männl., 25 weibl.) vertreten ist; für die übrigen Städte ist es die dorthin 20 (12 männl., 8 weibl.) vertretene Klasse der Handwerker, ebenso für die Dörfer dieses Bezirks, in welche 16 Handwerker (8 männl., 8 weibl.) eingingen.

Etwas anders vertheilt sich es im Regierungsbezirk Leipzig.

Dieselbst sind zunächst in die Stadt Leipzig selbst 116 Handwerker (178 männl., 138 weibl.) eingewandert, so daß die Zahl derer die der dorthin gesammelten (184 männl., 128 weibl.) Kaufleuten, Kaufleuten und Kommiss um 6 übersteigt.

In die übrigen Städte dieses Bezirks vertheilten sich Kaufleute und Handwerker, ebenso für die Dörfer dieses Bezirks, in welche 16 Handwerker (8 männl., 8 weibl.) eingingen.

Ein wenig anders vertheilt sich es im Regierungsbezirk Sachsen.

Dieselbst verhält sich das am wenigsten beteiligte Regierungsbezirk Sachsen, wobei die Einwanderung aus den Städten Schleife und Hohenstein und aus den Dörfern 7 Handwerker (3 männl., 4 weibl.) vorzugeben sind.

Die Zahl der Einwanderungen übersteigt die der Auswanderungen im Jahre 1873 um nicht weniger, als 1270.

* Eisenbahnen. Wien, 11. Januar. Die Einnahmen der österr.-trass. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 1. bis zum 7. Januar 1873 299 fl., ergaben mittags gegen die entsprechende Woche des Vorjahrs eine Wiedererholung von 18,644 fl.

Die Einnahmen der Südbahnwestbahn betrugen in der Woche vom 24. bis zum 31. December 1873 781 fl., ergeben mittags gegen die entsprechende Woche des Vorjahrs eine Wiedererholung von 65,329 fl.

K. Aus Böhmen. Vor einigen Tagen erschien im Selbstverlage des Verfassers, des Herrn Vereinsverwaltungsrats Richard Pollard in Teplitz eine mit großen Zeilen zusammengeführte Tarifliste für den nordwestböhmischen Braunschweiger Verkehr, welche ganz bestens bestimmt ist, den Produzenten und Händlern böhmischer Braunkohlen für deren Bereich die nötigen Wege zu geben. Die Karte enthält zunächst das ganze Eisenbahnnetz Österreich und Deutschland, jenseit desselbe den Absatz gezeichneten Eisenmaterialien in Betracht kommt mit Angabe häuslicher Fabrikationen, nach und von welchen für den böhmischen Braunkohlenmarkt direkte Tarifzüge derzeit schon bestehen oder voraussichtlich bestimmt werden werden, sowie der wichtigsten Schiffsbahnen, nach denen bisher Braunkohle per See verbracht wurde. Ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher 188 Stationen steht beigefügter Angabe des Quotienten, in demselbigen auf der Karte zu finden sind, erleichtert sehr das Aufsuchen derselben; der Hauptzweck der Karte für den Kohlenhandel aber besteht in der bei jeder Station mittels römischer Ziffern dargestellte Angabe der Industriestraße der Kohlen, aus welcher mit Hilfe eines beigefügten Schemas klar zu erkennen ist, welche Route innerhalb der direkten Tarifverbände irgend eine Sendung haben, sei es no immer hin, einzuführen hat, ein Umstand, der besonders bei Überführung der Frachten als Gütkomitee von Belang ist. Von ganz besonderem Interesse ist noch eine der Karte beigelegte Special-Karte des südlichen Theiles der nordwestböhmischen Eisenbahnen mit Einzeichnung sämtlicher Kohlenmagazins — Papier und Druck, letzterer von der litho. Kunstanstalt und Schnellpressendrucker Willmer u. Voß in Teplitz sind gut, so daß die Karte bei ihrer prächtigen Darstellung gewiß eine weite Verbreitung in den betreffenden Handelskreisen finden wird.

Bern, 12. Januar. (Tel.) Der Verwaltungsrath der St. Gotthardsbahn hat heute beschlossen, die Einführung der dritten Rote von 10 Prozent auf die Aktionen der Gotthardsbahn bis Ende März d. J. einzuführen.

* Deutsch.-amerikanische Dampfer. Das Hamburg-amerikanische Gesellschafts-Verband, am 31. v. W. von New-York abgezogen, in am 1. v. M. in Plymouth eingetroffen; daselbe bringt 100 Passagiere, 106 Reisegepäck, 1300 Tonnen Ladung und 1,236,500 Dollars Contanten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dörfern dieses Bezirks in bescheidener Weise die Bevölkerung der „Hausindustrie“ unter den Einwohnern umfassen durch 18 (6 männl., 6 weibl.) Personen vertreten.

Die Auswanderungen aus dem Königreiche Sachsen im Jahre 1873 belaufen sich im Gange auf die Zahl 298 (172 männliche, 96 weibliche Auswanderer).

Von den Auswanderern waren 152 Familienhäupter und einzeln lebende Personen, während die übrigen, 136 an der Zahl, Familienmitglieder bildeten.

Aus dem Regierungsbezirk Dresden ergibt sich noch der folgende Auswanderung von 60 Personen (44 männliche, 16 weibliche Geschlecht), und zwar aus der Stadt Dresden selbst 28 Personen (19 männl., 7 weibl.), aus den übrigen Städten 8 Personen (6 männl., 2 weibl.) und aus den Dörfern dielebige Anzahl von Personen, wie aus der Stadt Dresden, nämlich (ebenso 19 männl., 7 weibl.), auf den Dör

Beilage zu № 10 des Dresdner Journals. Donnerstag, den 14. Januar 1875.

Deutscher Reichstag.

Sitzung vom 12. Januar.

1. Nachdem das Haus auf Antrag des Abg. v. Parczewski beschlossen hat, die Einstellung eines gegen den Abg. v. Dontimirski abhängig gemachten Strafverfahrens zu verlangen, trat es ein in die erste Sitzung des Repräsentanten und die Bekanntmachung des Personenstandes und die Geschäftsführung. Die Diskussion eröffnet

Abg. Dr. Järg: Das Geheiß sollte eigentlich die Überlieferung sein: „Geheiß über die Einführung des obligatorischen Katholizismus in Bayern.“ Die obligatorische Kirche ist bereits 1868 im bayerischen Landtag zur Sprache gekommen, geprägt durch einen damals vorliegenden Entwurf, der die kirchliche und politische Macht der Reichskompetenz unterwarf. Damals zeigte sich der Reichskommissar v. Lütz, dem der Antrag leidlich abgegangen ist, er verneinte aber das Vorhandensein eines Geheißes. Die zweite bayerische Kammer hat damals trotz der großen liberalen Majorität des Antrags mit einer Mehrheit von 22 Stimmen abgelehnt. Der vorliegende Entwurf entspricht nicht dem Reichskommissar und dem religiösen Gewissen des Volkes, sondern er widerstreitet ihm, er wird daher vom bayerischen Volke nicht als eine Recht, sondern als eine bösartige Krankheit empfunden werden; denn es hat sich seit jener Zeit in Bayern nichts geändert, als daß das bayerische Volk seinem Reichskommissar und seinem religiösen Gewissen den bayerischen Ausdruck gezeigt hat, und fragt nun von Seiten des Reichskommissars das Recht gegen mit Hilfe des Reichs. Man wird sagen, seit jener Zeit habe sich die Zahl derjenigen Staatsangehörigen in Bayern, welche mit ihren Ausschauungen die kirchliche Überlieferung unverhohlen finden, immer vermehrt; man wird ferner sagen, seit dieser Zeit sei auch eine Anzahl von Staatsangehörigen in Bayern erschienen, welche die kirchliche Überlieferung nicht erlangen können. Aber für die letztere Kategorie ist durch ein Geheiß bereits gesorgt, und der ersten Kategorie könnte auf die einzige Weise abgeschlossen werden durch Einführung der Katholizität. In diesem Sinne würden meine politischen Freunde sehr gern bereit sein, die meinen Behauptungen den vorliegenden Entwurf anzutun, aber nicht hier in Berlin im Reichstag, sondern in München im bayerischen Landtag. Die Idee des Liberalismus ist die Schablone; diese Idee widerspricht aber dem Gewissen des Reichskommissars und dem nationalen Interessen des deutschen Reichstags. Das Geheiß bringt uns die Revolution gegen das katholische Volk und legt durch keinen Ringzug in das materielle Überzeugt einen protestantischen Wohlstand am Ende des Reiches der katholischen Kirche. (Auffassung im Zentrum.) Ich sage: „einen protestantischen Wohlstand, nicht den“ protestantischen Wohlstand, da ich sehr wohl weiß, daß recht viele protestantische Feindschaft mit der Kirche einhergeht und, um keinen Betrug zu fördern, um die Wahrung des bayerischen Landtags. Im Allgemeinen aber widerspricht das Geheiß dem Reichskommissar des Volks in Bayern, dem religiösen Gewissen nicht nur des katholischen, sondern auch des Mehrzahl des protestantischen Volks, es entspricht nur den Wünschen einer Partei. Das kann man ihm, wenn das Gewissen in den Händen hat, aber der Idee eines Reichskommissars entspricht es nicht, und wenn man das tut, so folgt man aufs Auge, was einem Reichskommissar zu fördern im deutschen Reich. (Bravo! im Zentrum.) Es ist von mir aus schon Wunder geschehen, was im bayerischen Volke eine eigentümliche Ansdauung herausgebracht hat. Ich behaupte, daß auf Grund der bayerischen Verfassung und des mit dem Reich geschlossenen Vertrags von Stolp der bayerischen Regierung die Zustimmung zu diesem Geheiß nie und nimmer erfolgen durfte ohne Bekanntmachung des bayerischen Landtags; denn die katholischen Geheime sind in Bayern Repräsentantenrecht, indem in Punkt I des Staatsvertrags vom 22. November 1876 ausdrücklich angekündigt worden ist, daß die Bundeslegislative nicht zulässig ist, daß Verhältnisse mit verbindlicher Kraft für Bayern

zu regeln. Man wird einwenden, dieses Repräsentativen besitzt nicht auf die politischen Verhältnisse bezüglich des Verhältnisses zwischen den Kammern des Reichs und den Kammern beauftragt werden, und Dr. Järg weiß recht gut, daß die Erklärung der Regierung, daß die civilrechtliche und kirchliche Seite der Ehe in Punkt I. des Staatsvertrags nicht enthalten sei, Stoff in der Sache davorher Kammer getan hat; die Kammer bestätigt das vielmehr nur auf die Haushalt- und Wiederaufbauverordnungen und die damit zusammenhängenden Verhältnisse. Staatsminister v. Lütz hat überall anerkannt und erklärt, es sei bei Feststellung dieser Aussage nur davon die Rede gewesen, daß Heimab- und Friedensschluss, nicht die kirchlichen Verhältnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Niemand hat daran gedacht, in Bezug auf die civilrechtliche und religiöse Seite ein Repräsentativen in ein vertragsgemäßiges Repräsentativen einzutragen werden können. Das Geheiß greift keinerlei Teil an in die Verhältnisse, welche das Concordat über die Kirchensteuer bestreitet hat. Es ist mir absolut unbegreiflich, wie die bayerischen Repräsentatoren diesen Entwurf oder seinerzeit dem Geheiß über die Ausdehnung der Reichskompetenz auf das bayerische Recht zustimmen lassen können, ohne das bayerische Repräsentativen bezüglich des Verhältnisses zu wahren. Von seinerzeit in der zweiten Kammer gestellter Antrag, die Regierung auf Aufgabe von Repräsentativen zu ermächtigen, das die Zustimmung der Kammer nicht gefunden hat, die bayerische Regierung ist also gar nicht berechtigt, ohne Zustimmung des anderen Faktors der Gelehrten ein Repräsentativen anzutragen. Ich kann mich nicht enthalten lassen, das Vorbringen der bayerischen Regierung hat mich an das Tiefe geschaut. (Belächter lacht.) Wählen Sie den Namen eines ehrlichen Mannes! (Ob! lacht.) Lasst der Repräsentativen gestoppt, mit der Aufhebung der Reichskompetenz auf das bayerische Recht nehmen man innerhalb einer Periode aus der Krone der Einzelstaaten. Diese Periode sind aber zugleich Volks- und Landeskredite, und es kommt mir so vor, als ob aus der Krone die Periode genommen wären und statt dessen darauf gründen könnten. (Aufforderung!) (Gelächter lacht.) Ich bitte, daß die bayerischen Wähler sich klarmachen werden um die Wahrung des bayerischen Landtags. (Bravo! im Zentrum.) Stellen Sie sich einmal vor, ich wäre ein Reichskommissar (anhaltendes Gelächter lacht), aber nach der Art, wie in der Correspondenz zwischen dem Reichskommissar und dem Großen Amtmänner der Reich, ein reichsrechtliches Wahlrecht ausgesprochen ist. Als solcher sage ich zu Ihnen: es will mir scheinen, als ob seit einer Zeit mit den Rechten und Wählern einigermaßen leicht umgegangen würde. (Der Präsident rät den Rednern wegen dieser Äußerung zur Ordnung.) Ich es nicht bedenken, daß eine Änderung des Staatsvertrags so leicht möglich ist, es ist ein bekanntes Ereignis; immer war der rechte Schritt kostet Blut. Damit schließe ich und damit glaube ich als ein wacker und aufrichtiger Reichskommissar zu Ihnen gesprochen zu haben. (Bravo! im Zentrum.)

Abg. Dr. Böhl: Ich kann Ihnen in dieser Angelegenheit ebenso wenig, wie der Vorredner, einige Auswüche erlauben. Ich habe dabei denselben Grund, wie der Vorredner, über diesen Sachenkreis zu den bayerischen Wählern zu sprechen. Ich weiß, daß viele Reden, die hier gehalten werden, beweisen, Gewalt auf die Wähler zu richten, und auch an entcheidenden Stellen hinzuweisen ihnen Einfluss nicht verschaffen. Wir wissen, daß die entscheidende Stelle darin, was Beiträge ist und was gehalten werden darf, so gut untersucht und so genauestens in der Fassung des Vertrages ist, als irgend jemand in diesem Hause. Nach der entscheidenden Stelle bin ich also nicht dazu zu fördern. Aber nach der Stelle bin, nach welcher die Herren von hier zu oft vielen, nach den bayerischen Wählern hin, möchte ich ebenfalls einige Worte vor dieser Tribuna ergeben lassen. Wir wissen, es ist vielleicht Eitelkeit gewesen, die unbegründeten Klagen und Beschuldigungen hier auf die Tribune zu bringen (ebdolte) Zustimmung rechts und links, dann werden sie gebraucht dranzen verdeckt; aber von der Widerlegung, die vor der Tribune herab gegeben wird,

bekommen die Schläger brauchen nichts zu leben. (Heiterkeit.) Die Verträge sind in den bayerischen Kammern des Reichs und Kammern behandelt worden, und Dr. Järg weiß recht gut, daß die Erklärung der Regierung, daß die civilrechtliche und kirchliche Seite der Ehe in Punkt I. des Staatsvertrags nicht enthalten sei, Stoff in der Sache davorher Kammer getan hat; die Kammer bestätigt das vielmehr nur auf die Haushalt- und Wiederaufbauverordnungen und die damit zusammenhängenden Verhältnisse. Staatsminister v. Lütz hat überall anerkannt und erklärt, es sei bei Feststellung dieser Aussage nur davon die Rede gewesen, daß Heimab- und Friedensschluss, nicht die kirchlichen Verhältnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Niemand hat daran gedacht, in Bezug auf die civilrechtliche und religiöse Seite ein Repräsentativen in ein vertragsgemäßiges Repräsentativen einzutragen werden können. Die Erklärung Dr. Järg's ist nicht die Ausdruckung der bayerischen Kammer, und er scheint diesbezüglich hier nur deshalb ausgetreten zu haben, um das Werk des Concordats in schleudern. Was das Concordat bereits eine Kontroverse über das Verhältnis des Concordats zur bayerischen Verfassung, allgemein ist aber anerkannt, daß das Concordat nur die Kraft eines Geheißes hat, nicht die Kraft eines Vertrags; es ist ein aus der Weisheit vollkommenheit des Königs hervorgegangenes Verfassungsrecht. In nicht zu ferner Zeit wird vorausgesagt, daß in Bayern die Frage konstituiert, zu untersuchen, wie weit die neueren Ereignisse gegenüber dem Concordat noch rechtliche Bedeutung habe oder nicht. Rundum sind nicht ein Sacrum von Bindungswürde dafür verwandt werden kann, daß hier ein bayerisches Repräsentativen in Bayern steht, in der Vorstellung des Vertragsvertrags vorhanden binde. Wenn aber aus dem Geheiß in die bayerische Verfassung eingriff, so hat ja die Reichsregierung doch unbedeutende Recht, auch solche Geheiß zu setzen, welche Verfassungsbestimmungen der einzelnen Lande modifizieren. In Bayern sind zwei Dechtheile der Stimmen beider Kammern zur Abänderung der Verfassung nötig, doch ist aber gerade ein Grund, warum in dieser Sache nicht in die bayerischen Kammern gehe (Wiederholung lacht). Wählen Sie den Namen eines ehrlichen Mannes! (Ob! lacht.) Wollen Sie den Namen eines ehrlichen Mannes! (Ob! lacht.) Stellen Sie sich einmal vor, ich wäre ein Reichskommissar, der die Kirche einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die große Aufzugs in die Kirche hineingemachten hat. Waren sie Ratschläge und hätten sie freierer Bedeutung, also allein beim Alten zu lassen, so möchte ich Den leben, der die Kirche auszutunung dafür trage, um Ratschläge wollen. Das ist die Runde hinzuverordnet, was jetzt das Gewissen von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratschläge von Tausenden beunruhigt (Bravo!). Dr. Järg hat weiter gesagt, die Kirche greift in die religiösen Gewissen des Volkes. Ich befürchte das. Niemand wird durch das Geheiß gehindert, wenn ihm sein Gewissen dazu nötig ist, seine Ehe einzufügen zu lassen; aber auch der Priester ist genauso eine Ehe gegen sein Gewissen empfunden. In das der Fall, so ist die Kirche ein Vorhut der Christenheit und Freiheit. Ist es würdig, unter Abenden von religiösen Einen zu lassen, um Ratsch

erforderten handelt, einer weitauslichen Umänderung zu unterwerfen. Die Bekämpfung z. B. daß die Mutter mit ihr vor Erlangung der Volljährigkeit ihre Gültigkeit gäbe (zu beruht auf einer völligen Verletzung des deutschen Familienrechts). Wir haben durch unter Vergebung Schanden genug wogen können, welche die Recht und Sitten bis dahin aufrecht erhalten haben; durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes wird noch ein ganzes Kind religiösen Einflusses auf die Jugend vogelstehen. Als einziges Palladium steht heute noch die Familie da, und ich meine, alle Parteien sollten, statt die Familie zu kritisieren, sie zu stärken suchen und jedem Rücktritt auf diesem Gebiete entgegenstehen. Es fällt mir nicht versteht, daß zwischen der Provinzialregierung und dem Gemeinderecht ein großer Unterschied besteht. Noch größerer Wert liegt in aber auf eine Verfehlung der Rechte, welche den Sohn gegenübersetzen sind gegen den Vater selbst minderjährige Kinder gegenüber, mit andern Worten, daß Stellen des Vaters unter den Richter in seinem Widerstreit zu seinen minderjährigen Kindern. Wenn man einen Widerstreit des väterlichen Gesetzes findet, so kann man sicher gleich die ganze väterliche Gewalt und die Minderjährigkeit es, anstatt solche Bestimmungen zu treffen, welche das Familiengericht am unterstrebendsten mögen. Darauf lege ich ein Gewicht, daß Minderjährige unter keinen Umständen ohne Einwilligung ihrer Eltern Ehen einzehen können. Unter diesen Umständen scheint es mir natürlich zu sein, was die übrigen Abgeordneten sagen, daß wir weiter Beratung im Plenum anstellen, den zweiten Abdruck jedoch einer Kommission zu übertragen.

Abg. Frhr. v. Matzahn-Gülz: Meine politischen Freunde (die Konservativen) und ich sind keineswegs verschieden, wenn wir obligatorische Kirche, weil wir nicht unterscheiden können, doch auch in den vielen evangelischen Diözesen Deutschlands ein Bedürfnis nach Einschränkung der obligatorischen Kirche vorfinden. Wir müssen uns aber der Verfehlung nicht verstellen, daß der Widerstand gegen das Gesetz vergeblich sein würde, und wir werden daher an einer genauen Durchberatung des Gesetzes, sowohl in unseren Kreisen wie, mindestens, namentlich auch um zumindest weiß mir hier in Preußen, bei dem Besuch des Kirchengebets vom Mai vorigen Jahres reiche Erfahrungen gemacht haben, welche in dem neuen Gesetz verwirklicht werden können. Wir halten es unzureichend für wichtig, daß die Durchberatung des Gesetzes eine genaue sei, weil vorgezogen werden mag, daß die Konservativen, welche das zweite Gesetz nicht gebraucht hat, nicht abstimmen. Eine gehörige Berliner Zeitung hat sich längere Zeit hinweg ein Vergnügen daraus gemacht, jeden Abend eine Lücke in dem Gesetz nachzuweisen. Der 17., welcher ausdrückt, daß es bei der bayerischen Kirchenberatung der Tonen und Trennungen kein Verständen habe, hat zwar keine rechtliche Kraft, es wird dadurch aber manchen Missverständnissen entgegengesetzt, welche infolge des primitiven Gesetzes entstanden sind. In den Bestimmungen des Artikels 111, erkenne ich manche Verfehlungen gegen den bayerischen Zustand, gegen einzelne Verfehlungen geben mir aber Bedenken bei, z. B. bezüglich der Übernahme eines zwischen einem sog. Oberstaatsgerichtshofen bestehenden und seinen Mittelpunkten bestehenden, zulässig sein soll, ferner, daß minderjährige Kinder auf Erweiterung des älterlichen Zustandes sollen放过 werden. Diese sowie einige andere Punkte werden aber genauer erst bei der zweiten Lesung zur Erörterung kommen können.

Abg. Schröder (Freiburg) bemerkte, daß die Vorlage auf ihn vor vorbereitet den Grundriss eines Compromisses gemacht habe, und hofft dies durch Eingehen auf verschiedene Differenzierungen aufzuweisen.

Abg. Hauck von der Ausföhrung hr. Böll's entgegen, daß in Punkt 1. des Schlußvotestos zu dem Berichte wolle ich dem Reichsdeutschen Bund und Bauern die christliche Seite der Geschäftsführung nicht verklärt werde. Erwähnungen der Reichskompetenz, soweit dadurch bayerische Rechtsverträge berührten würden, seien nicht zulässig, ohne Zustimmung des bayerischen Landtags. (Dort! im Gutachten.) Das von Dr. Böll angeführte Beispiel deute er nicht, denn was gehe ein protestantischer Königreich und eine altkatholische Stadt den katholischen Bistum an? Es steht fest, daß das Kirchenrecht und das Gemeinderecht nicht zur Reichskompetenz gehörten; gleichwohl sei in diese Rechte mit eingegriffen, indem den Ge-

meinden eine großartige Last erlastet wurde. Letzter Beauftrag schließlich die Überweisung der Kirche an eine Gemeinde.

Bundesbeauftragter. Staatsminister Dr. v. Häusler: Vor allen Dingen wenige Worte über das Vorwurfs, daß die bayerische Regierung Verfehlungen bestimmt habe, welche die bayerische Regierung zu einem Bruch des Concordats die Hand gehabt habe. Sie werden es bestreitlich gestanden haben und daß nur dann Friede werden wird, wenn die Belehrungen wieder durch möglichst starke und gerechte Grenzen aneinander gehalten werden. In dem Moment, wo diese Grenze gezogen wird, ist der Friede nicht mehr fern, den jeder Patriat wählen will. (Beifall)

Abg. Frhr. v. Hausestein konstatiert, daß sie vor Kurzem die bayerische Regierung in dieser geschafft habe, daß sie die Einführung des Kirchleins mindestens und verhindert, daß die Wehrheit des katholischen Volkes die Kirche nicht wolle. Bei den Neuwahlen werden mehr als zweihundert

Abg. Dr. Zawie: Ich halte den Gesetzentwurf nicht nur für ungünstig, sondern ich halte ihn auch für eine Verfehlung des deutschen Reichs, wenn dort das Kirchenrecht ebenfalls normale aufgehoben. In der Pfalz erkannte seit dem Jahre 1818, seit dem Besuch der bayerischen Staatsvertretung, die Bezirksgerichte in den westlichen Bezirkungen der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und das Consistorium der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, daß die Kirche in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die bayerische Geschäftsführung eingeschoben wird, in es absonder unmöglich, etwas Anderes zu machen, als die Verfehlungsbefreiung zu treiben in die westlichen Bezirkungen des Obergerichts in Bergau und die bayerischen Bezirkungen, und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und das Consistorium der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Geschäftsführung in Bayern auf konstituierender Grundlage geordnet war; jetzt aber, wenn die Kirche in dem Umstande beiderseits, in dem jetzt die Geschäftsführung in Bergau und die Kirchenrechtsabteilung der Ob. als Obergericht ebenso wie in allen anderen bayerischen Bezirkungen und die Kirchenrechtsabteilung der Pfalz ist auf die Fälle beiderseits, in welchen es als formumverändert handelt. Wenn es in Bayern bis jetzt bei der alten Verfassung geblieben ist, so hat das seine Gründe in dem Umstande, von dem jetzt die Gesch